

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" (Thüringer Grünes-Band-Ge- setz -ThürGBG-)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ziel des Nationalen Naturmonuments ist es, das "Grüne Band Thüringen" als ein Gebiet, das wegen wissenschaftlicher und landeskundlicher Gründe und wegen seiner Eigenart von herausragender Bedeutung ist, unter Schutz zu stellen.

Über 40 Jahre waren Deutschland und Europa geteilt. Die etwa 1.400 km lange Grenze, die Deutschland zerschnitt, war von dem Regime der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) unter anderem mit menschenverachtenden Grenzsperranlagen, Minen und Selbstschussanlagen versehen worden, um Menschen an der Flucht aus der DDR zu hindern. In der DDR war es grundsätzlich verboten, sich der innerdeutschen Grenze auch nur zu nähern. Ein "freies Sicht- und Schussfeld" entstand, zum Teil durch den Einsatz von Pestiziden, direkt an der innerdeutschen Grenze.

Die innerdeutsche Grenze und die DDR-Grenzanlagen sind Symbole für die Diktatur in der DDR und Ausdruck systematischer staatlicher Willkür.

Die Schutzkategorie Nationales Naturmonument bietet die einmalige Chance, eine "grüne" Brücke zu schlagen von der Erinnerung, dem Gedenken an die Zeit der Teilung Deutschlands und an die Opfer der SED-Diktatur hin zum Schutz der besonderen Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt, die in dieser Zeit an der innerdeutschen Grenze entstanden sind oder sich dort seitdem angesiedelt haben, und das heutige "Grüne Band Deutschland" bilden.

Das "Grüne Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. Thüringen trägt deshalb auch eine große Verantwortung, um das "Grüne Band Deutschland" als Mahnmal und Lebensraum zu erhalten und es für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern. Sein besonderer Wert liegt in der einmaligen Verbindung von vielfältigen Biotopstrukturen und ihren oftmals gefähr-

(Die gemäß § 2 Abs. 3 ThürGBG zum Gesetzentwurf gehörenden 854 Kartenblätter werden am 20. September 2017 gesondert den Mitgliedern des Landtags über die Fraktionen sowie den fraktionslosen Abgeordneten übergeben.)

deten Lebensgemeinschaften mit Resten der historischen Grenzbefestigungsanlagen und aktuellen Einrichtungen der Erinnerungskultur (beispielsweise Museen, Gedenksteine- und tafeln).

Das "Grüne Band Thüringen" verdient deshalb die Anerkennung als Nationales Naturmonument, weil es Natur und Geschichte von nationaler Bedeutung miteinander verbindet. Die gesetzlichen Kriterien aus § 24 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung werden damit erfüllt. Ebenso werden die Anforderungen des § 21 BNatSchG (Biotopverbund, Biotopvernetzung) umgesetzt.

Wo früher die innerdeutsche Grenze Menschen trennte, verbindet heute das gemeinsame Engagement für unsere Natur und Erinnerungskultur. Dass aus einem Element der Teilung der Nation ein Symbol des Verbindens entstand, prädestiniert das "Grüne Band Thüringen" zusätzlich als Nationales Naturmonument.

Das Land beabsichtigt deshalb, entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 des BNatSchG durch Gesetz zu errichten.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach dem jeweiligen Landesrecht. Das bestehende Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung enthält derzeit keine Regelungen zur Ausweisung eines Nationalen Naturmonuments. Mit diesem Gesetz werden die Voraussetzungen geschaffen. Zudem ist die Ausweisung des Nationalen Naturmonuments per Gesetz angemessen und verhältnismäßig, weil Nationalparke nach § 12 a Abs. 1 ThürNatG ebenfalls durch Gesetz festzusetzen sind. Regelungen zu den Nationalparks und zu den Nationalen Naturmonumenten werden bundesgesetzlich nebeneinander im selben Paragraphen, dem § 24 BNatSchG, getroffen.

Das Nationale Naturmonument soll den Kernbereich und damit das Rückgrat des "Grünen Bandes Thüringen" umfassen. Begrenzt wird das Nationale Naturmonument mit einer Gesamtfläche von etwa 6.500 ha auf der einen Seite durch die Landesgrenze und auf der anderen Seite durch den Kolonnenweg oder dem ehemaligen Verlauf des Kolonnenweges. Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist die Schutzgebietskarte. Das Nationale Naturmonument verbindet als "Perlenschnur" Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Grenzlandmuseen und andere Erinnerungsorte, die zum Teil deutlich über den geographischen Geltungsbereich des Nationalen Naturmonuments hinausgehen. Besondere Regelungen für diese Gebiete oder Einrichtungen sollen vorrangig bestehen bleiben.

Das Nationale Naturmonument ist ein Teil der Gebiete mit bundesweiter und internationaler Bedeutung. Hierzu zählen das Biosphärenreservat Rhön, die Naturparke Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal, Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale sowie die Gebiete der Naturschutzgroßprojekte "Grünes Band Eichsfeld-Werratal" und "Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal".

Thüringen nimmt mit dieser Gesetzgebung eine Vorreiterrolle ein. Die Möglichkeit eines zeitlich abgestimmten Vorgehens mit anderen Bundesländern wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz geprüft. In Sachsen besteht aufgrund vorhandener Schutzge-

bierte kein Handlungsbedarf. In Sachsen-Anhalt ist die Ausweisung des "Grünen Bandes Sachsen-Anhalt" Bestandteil des Koalitionsvertrages, die Einstufung als vordringliche Maßnahme steht aber noch aus. Wenn Sachsen-Anhalt nachziehen würde und es zur Ausweisung käme, stünden 79 Prozent des "Grünen Bandes Deutschland" als Nationales Naturmonument unter Schutz. Unter Berücksichtigung der Schutzgebiete in Sachsen wären dann 82 Prozent des "Grünen Bandes Deutschland" durchgängig geschützt.

Mecklenburg-Vorpommern hat vor kurzem mit den "Ivenacker Eichen" (75 ha) das erste Nationale Naturmonument deutschlandweit ausgewiesen. Nach dieser Ausweisung liegen die Prioritäten in diesem Bundesland bei wichtigen anderen Naturschutzprojekten und es bestehen keine Aktivitäten zur Ausweisung eines "Grünen Bandes Mecklenburg-Vorpommern" als Nationales Naturmonument.

Brandenburg hat am "Grünen Band Deutschland" nur einen sehr geringen Anteil, etwa 30 km des Flusslaufes der Elbe. Da dieser Bereich im Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" der fünf Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg liegt und entsprechend als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet geschützt ist, ist für Brandenburg die Ausweisung als Nationales Naturmonument nicht prioritär. Das "Grüne Band Deutschland" und die innerdeutsche Grenze sind zentrale Themen in diesem Biosphärenreservat. Auf Fachebene wird das Engagement zum Schutz des "Grünen Bandes Thüringen" unterstützt.

Niedersachsen beabsichtigt keine Ausweisung des "Grünen Bandes Niedersachsen". Der dort befindliche Abschnitt von 42 km liegt nahezu vollständig im Gebiet des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtal" und dieses ist integriert im länderübergreifenden Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe".

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält die Regelungen, die zur Errichtung des Nationalen Naturmonuments "Grünes Band Thüringen" erforderlich sind und schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Unterschutzstellung dieses Gebietes.

C. Alternativen

Zur Ausweisung des Nationalen Naturmonuments "Grünes Band Thüringen" im Wege eines Gesetzes gibt es keine Alternative.

Für einen umfänglichen Schutz des Kolonnenweges und der Reste der grenztaktischen Anlagen gibt es keine anderen geeigneten rechtlichen Möglichkeiten.

Biotopverbund und Erinnerungslandschaft im "Grünen Band Thüringen" gehören untrennbar zusammen. Eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist nicht geeignet, denkmalpflegerische Aspekte und die Thematik der Erinnerungslandschaft umzusetzen.

Mit dem Gesetz kann naturschutzrechtlich ein baldiger durchgängiger Schutz des "Grünen Bandes Thüringen" erreicht werden. Dies wäre mit einer Vielzahl von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete in Thüringen nahezu unmöglich. Einzelverordnungen würden in einem Zeitraum von 15 Jahren eine wesentliche Erhöhung der Arbeitskapazität im

Bereich Schutzgebietsausweisung beim Landesverwaltungsamt erfordern. Auch die Forderung eines weitgehend durchgängigen Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG einschließlich des "Lückenschlusses" in den beeinträchtigten Abschnitten des Gebietes lassen sich über Einzelausweisungen nicht umsetzen.

Die Sicherung des "Grünen Bandes Thüringen" in einer einzelnen, die gesamte Länge des "Grünen Bandes Thüringen" und damit 763 km umfassenden Naturschutzverordnung wäre, wenn überhaupt, in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Regelungen zahlreicher vorhandener, in das "Grüne Band Thüringen" hineinreichender anderer Schutzgebiete jeweils in ihrer Spezifik zu berücksichtigen wären und zu einem nicht handhabbaren Regelwerk führen würden. Dies steht dem Deregulierungsgebot entgegen.

Ein grundsätzliches Hemmnis für die Ausweisung von weiteren Naturschutzgebieten im Bereich des "Grünen Bandes Thüringen" ist die besondere Zusammensetzung und Struktur der Eigentumsverhältnisse, welche einen erheblichen Abstimmungsbedarf nach sich zieht. Allein im 6.500 ha umfassenden Gebiet des Nationalen Naturmonuments gibt es etwa 13.000 Flurstücke und etwa 17.500 Eigentümer, die teilweise in Eigentümergemeinschaften zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz wird die erforderliche Abstimmung mit den Flurstückseigentümern, auf die Ebene der Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans nach § 5 verlagert. Den Betroffenen wird durch öffentliche Auslegung die Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

D. Kosten

I. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit diesem Gesetz werden Aufgaben neu begründet.

In Teilen des Gebietes des Nationalen Naturmonuments bestehen bereits dauerhafte Verpflichtungen des Landes, die nicht durch das Gesetz neu begründet werden. In dem folgenden Absatz werden diese benannt.

Im Bereich des "Grünen Bandes Thüringen" gingen in den vergangenen Jahren Flächen im Umfang von etwa 4.000 ha in das Eigentum der Stiftung Naturschutz Thüringen über. Hierbei handelte es sich um Übertragungsflächen des Bundes aus dem Nationalen Naturerbe. Das Nationale Naturmonument hat eine Gesamtgröße von 6.500 ha. Von den vorgenannten Übertragungsflächen im Bereich des "Grünen Bandes Thüringen" befinden sich etwa 2.900 ha im Geltungsbereich des Nationalen Naturmonuments "Grünes Band Thüringen". Die Stiftung ist mit mehr als 40 Prozent die größte Flächeneigentümerin. Zur Finanzierung der vorgenannten Übertragungsflächen gibt es im Haushalt, Einzelplan 09, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Titelgruppe 79, Grünes Band Thüringen, den Titel 547 79, Vermischter Sachaufwand. Über diesen Titel werden Kosten erstattet, die die Einnahmen der Stiftung Naturschutz Thüringen auf den Übertragungsflächen überschreiten. Für den Haushalt 2018/2019 sind hier je Jahr Mittel in Höhe von 501.700 Euro angemeldet. Das Land kommt damit seinen, im Zuge der Flächenübertragung gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen auf einem Mindestniveau nach. Für die Verwendung der Mittel und Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gibt es eine Berichtspflicht gegenüber dem Bund. Bei durchaus effektivem Mitteleinsatz leistet die Stiftung Naturschutz Thüringen eine fachlich hoch zu bewertende Flächenbetreuung.

Eine Kosten-Nutzen-Analyse wurde nicht durchgeführt. Eine Methodik solcher Analysen befindet sich in Bezug auf National- und Naturparke in der Entwicklung und Erprobung. Die Analysen sind sehr zeit- und finanzintensiv. Erste Ergebnisse für den Nationalpark "Hainich", für das Biosphärenreservat "Rhön" und für die Naturparke Thüringens deuten auf deutlich überwiegenden Nutzen im Verhältnis zu den Kosten hin. Das Nationale Naturmonument ist in dieser Frage den vorgenannten Schutzgebieten gleichzusetzen.

1. Landkreise und kreisfreie Städte

Das Gebiet des Nationalen Naturmonuments umfasst Teile der Landkreise Nordhausen und Eichsfeld, des Unstrut-Hainich-Kreises, des Wartburgkreises, der Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld-Rudolstadt sowie des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Eisenach.

Mehr als 40 Prozent des Gebietes des Nationalen Naturmonuments befinden sich bereits jetzt in Bereichen von Rechtsverordnungen mit einem vergleichbaren Schutzniveau und höher (Naturschutzgebiete, einzelne neue Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Natura 2000-Gebiete). Auf den verbleibenden Flächen greifen Regelungen zum gesetzlichen Biotopschutz, zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung. Der Verwaltungsvollzug aufgrund der genannten naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen einschließlich ordnungsrechtlicher Belange wird von den unteren Naturschutzbehörden wahrgenommen. Dazu zählt auch die Vorhabenbegleitung aus Sicht der Eingriffsregelung und des Artenschutzes.

Die unteren Naturschutzbehörden müssen nun zusätzlich das Gesetz heranziehen und insbesondere bei einigen, im Gesetz nicht abschließend geregelten Tatbeständen, prüfen, ob eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen unter Wahrung des Schutzzwecks erteilt werden kann. Dies ist mit einem geringen Mehraufwand leistbar, der zukünftig auch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgefangen werden kann.

Nach § 5 Abs. 1 wird zur einheitlichen Entwicklung für das Nationale Naturmonument ein Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz beziehungsweise in dessen Auftrag erstellt. Informationen dieses Plans wie auch zugrundeliegende Datenerhebungen und -auswertungen werden den unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Damit werden eine fachinhaltliche Unterstützung und die Informationsbereitstellung zur Erledigung auch bereits bestehender Pflichten wie beispielsweise zur Landschaftsplanung, Vorhabenbegleitung oder Vor-Ort-Kontrollen geleistet. Zusätzlich wird eine staatliche Gebietsbetreuung eingesetzt, die die Vor-Ort-Arbeit der unteren Naturschutzbehörden durch Information der Bevölkerung, Umweltbildung und Information der Landnutzer über Fördermöglichkeiten erleichtert. Hierdurch kann der Aufwand für die geringfügig hinzutretenden Vollzugsaufgaben nach den §§ 6 bis 8 ausgeglichen werden. Der Vollzug der neuen Schutzgebietenorm stellt deshalb in der Summe keinen Mehraufwand dar. Den unteren Naturschutzbehörden bleibt es unbenommen, einen tatsächlichen Mehraufwand nachvollziehbar zu dokumentieren. Derzeit führen die unteren Naturschutzbehörden wie auch die obere Naturschutzbehörde keine Statistiken, die für eine valide Vergleichsrechnung herangezogen werden können. Ein entstehender Mehraufwand beim Verwaltungsvollzug muss über die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgefangen werden.

2. Kosten der Gemeinden

Der Anteil der Gemeinden als Flächeneigentümer im Geltungsbereich des Nationalen Naturmonuments beträgt etwa 12 Prozent. Angaben über den Anteil von Verpachtungen liegen nicht vor.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 haben die Regelungen des Gesetzes keine Auswirkungen auf den Betrieb der Grenzmuseen in bisheriger Art und Weise sowie für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die ordnungsgemäße Jagdausübung. Ebenfalls ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche sowie die fischereiliche Nutzung, die der guten fachlichen Praxis entspricht.

Nutzungen auf der Grundlage von planungsrechtlichen Zulassungen, behördlich erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen und Berechtigungen einschließlich dafür erforderlicher Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 von den Verboten des § 6 und den Regelungen des § 7 ausgenommen.

Aus den Verboten des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 ergeben sich keine Mehrkosten für die Gemeinden. Eine Verschärfung der Verkehrsicherungspflicht ist nicht damit verbunden. Den finanziellen Mehraufwand, der bei einer Instandsetzung des Kolonnenweges in der nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 als Element der Erinnerungskultur angestrebten historischen Art und Weise (Betonspurplattenweg) gegenüber einer Verwendung von Schotter entsteht, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Land getragen werden. Pro laufenden Meter wird hierfür von etwa 20 Euro Mehrkosten ausgegangen.

Die Gemeinden werden an der Aufstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans nach § 5 Abs. 3 Satz 4 beteiligt und können somit an der Planung von Maßnahmen auf ihren Flächen mitwirken. Umsetzungsmaßnahmen auf Gemeindeflächen können nur mit Zustimmung dieser umgesetzt werden. Dabei ist die Vorgabe des § 2 Abs. 4 BNatSchG zu beachten, wonach bei Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen.

Der Umfang der die Gemeindeflächen betreffenden Maßnahmen kann nicht prognostiziert werden und Kosten durch mögliche Mindereinnahmen an Pacht sind somit nicht einschätzbar. Es ist davon auszugehen, dass auf der Vielzahl von Flächen nach erfolgter Erstpflge, beispielsweise durch die Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs, eine extensive landwirtschaftliche Nutzung folgen kann und damit verbunden die Möglichkeit einer Verpachtung gegeben ist.

Kosten für die Umsetzung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden vom Land nach Maßgabe des Landeshaushalts getragen, soweit diese über bestehende Pflichten der Gemeinden hinausgehen. Führen die Maßnahmen zu zusätzlichen Einnahmen, ist eine Erstattung des Mehrbedarfs für die Fälle vorgesehen, bei denen der Ertrag unter den Maßnahmekosten liegt.

Von Mehrbelastungen für die Gemeinden wird somit nicht ausgegangen. Einnahmen werden durch den Imagegewinn und die touristische Vermarktbarkeit eines Nationalen Naturmonuments erwartet, können jedoch nicht prognostiziert werden.

3. Kosten des Landes

Die durch das Gesetz entstehenden Aufgaben sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der zur Verfügung stehenden Stellen zu leisten.

a) Kosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Nach § 5 Abs. 1 ist für das Nationale Naturmonument ein Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan zu erstellen, um eine einheitliche Entwicklung im Sinne des Schutzzwecks zu gewährleisten. Hierbei sind die Planungen der Stiftung Naturschutz Thüringen, die sich aus den Verpflichtungen der Übertragungsflächen aus dem Nationalen Naturerbe mit dem Bund ergeben, zu berücksichtigen. Das Land ist dem Bund gegenüber für die Erhaltung und Entwicklung der Übertragungsflächen verantwortlich, die einen Anteil von mehr als 40 Prozent am Gebiet des Nationalen Naturmonuments ausmachen.

Das für Naturschutz zuständige Ministerium ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 für die Aufgabe der Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans sowie dessen Umsetzung zuständig. Um das Gesetzgebungsverfahren zur Drittschutzerlangung zu beschleunigen, soll die mit Dritten erforderliche Maßnahmenabstimmung auf die Ebene der Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans verlagert werden. Die Landesregierung wird nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 ermächtigt, die Zuständigkeit für die Planerstellung und dessen Umsetzung auf eine andere Landesbehörde oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende Einrichtung zu übertragen, wobei Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte und Wirtschaftlichkeitsanforderungen zu berücksichtigen sind.

Zur Erfüllung der Planerstellung und dessen Umsetzung ist ein Managementteam, bestehend aus mindestens drei Vollbeschäftigteneinheiten (je eine Person im höheren, im gehobenen und im mittleren Dienst), einzurichten.

Das Managementteam kann beim Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz oder nach Zuständigkeitsübertragung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 bei einer anderen Landesbehörde oder bei einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtung angesiedelt werden. Das Managementteam hat folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Erarbeitung des Leistungsbildes zum Plan nach § 5 Abs. 1, Durchführung des Vergabeverfahrens;
- bedarfsgerechte Fortschreibung des Plans nach § 5 Abs. 1;
- Betreuung der Planerstellung, Einbeziehung des Fachbeirats, Begleitung der Abstimmung mit Dritten;
- Begleitung von Planungs- und Verwaltungsverfahren, die sich auf den Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments auswirken können unter Beachtung der Planziele;
- Verknüpfung der Liegenschaftsinformationen mit den Planzielen (fortlaufende Aktualisierung);
- Vergabe von Leistungen an Dritte zur Umsetzung von Maßnahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung (einschließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Bauvorbereitung und Baubetreuung), Begleitung der Umsetzung vor Ort;
- Vergabe von Leistungen an Dritte zur Umsetzung von Maßnahmen der Informationsplanung (unter anderem für Konzepte der Öffentlichkeitsarbeit, Design, Druckerzeugnisse und Social Media);
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, beispielsweise zur Geschichts- und Umweltbildung in Abstimmung mit den Grenzlandmuseen;

- Einwerbung von Fördermitteln;
- Haushaltsplanung, Mittelbewirtschaftung und
- Statistik, Berichte.

Wird das Managementteam bei einer Landesbehörde angesiedelt, ergeben sich für die drei Vollbeschäftigteneinheiten Kosten in Höhe von jährlich etwa 228.000 Euro einschließlich der Personalnebenkosten und der Gemeinkosten. Wird das Managementteam bei einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtung angesiedelt, ist statt der Einrichtung von Planstellen eine Finanzierung zu gewährleisten.

Für das einheitliche Gebietsmanagement sind Kosten in Höhe von jährlich etwa 425.000 Euro kalkuliert. Das einheitliche Gebietsmanagement umfasst dabei die Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanung, das Monitoring (auf repräsentativen Flächen Dritter und ergänzend zum bereits laufenden Monitoring auf Flächen des Landes beziehungsweise den Flächen der Stiftung Naturschutz Thüringen), die Datenhaltung und Datenpflege zu den Liegenschaften außerhalb der Stiftungs- und Landesflächen (Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Maßnahmenplanung- und Umsetzung), die Verhandlungen zur Gestattung von Umsetzungsmaßnahmen auf Flächen Dritter oder Verkaufsverhandlungen und die Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen des Plans (beispielsweise Ingenieurleistungen zur Bauvorbereitung und Ausschreibung, der Vergabe und Baubetreuung). Im Zusammenhang mit dem geplanten umfangreichen Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren bei der Planaufstellung und -fortschreibung werden Portokosten und Kosten für die Veröffentlichung von Informationen anfallen.

Zur Absicherung einer effektiven Gebietsbetreuung sind Personen einzusetzen. Zu veranschlagen sind mindestens acht Vollbeschäftigteneinheiten im mittleren Dienst, somit durchschnittlich ein Beschäftigter (Ranger) auf 95 km des Nationalen Naturmonuments. Die Gebietsbetreuer werden im Bereich der Umweltbildung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Besucherinformation tätig. Sie übernehmen Führungen, Vorträge und Gruppenbetreuungen, beispielsweise von Schulklassen. Die Gebietsbetreuer betreuen Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Bänke, und wirken beim Monitoring und bei naturkundlichen Bestandserfassungen mit.

Zur Herleitung des Bedarfs von acht Gebietsbetreuern wurde die Statistik zur Arbeitskapazität im Jahr 2015 der Verwaltung des Nationalparks "Hainich" ausgewertet. Es wurden ausschließlich die Kostenarten herangezogen, welche den Aufgaben der Gebietsbetreuer im Nationalen Naturmonument entsprechen. Einschließlich der Personalneben- und Gemeinkosten ergeben sich für diese acht Vollbeschäftigteneinheiten zur Gebietsbetreuung Kosten in Höhe von jährlich etwa 431.000 Euro.

Grundsätzlich kann die Gebietsbetreuung an einen Dienstleister vergeben werden, wenn er die Aufgabe wirtschaftlicher erbringen kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vergabe an einen Dienstleister über ein entsprechendes Verfahren erfolgen muss und die Durchführung der Gebietsbetreuung zu kontrollieren ist. Dies führt zu zusätzlichem Aufwand beim Managementteam, der in den oben bezifferten Kosten nicht berücksichtigt ist.

Für die zwingend notwendige Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie die darüber hinausgehenden Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 und aufgrund des Plans nach § 5 wird ein jährlicher Bedarf von bis zu 650.000 Euro geschätzt, um insbesondere

Maßnahmen zur Freistellung von zugewachsenen Grundstücken umsetzen zu können sowie anschließend eine dauerhafte extensive landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen (beispielsweise durch Schafbeweidung). Damit sollen auch den Anforderungen des § 21 BNatSchG entsprochen werden. Darüber hinaus wird eine Infrastruktur zur Umwelt- und Geschichtsbildung geschaffen.

In jedem Fall ist auf Flächen, die sich nicht im Eigentum des Landes oder der Stiftung Naturschutz Thüringen befinden, eine Freiwilligkeit der Eigentümer und Nutzer erforderlich.

Die durch § 3 Abs. 2 entstehenden Kosten sind vom Land zu tragen, wenn die Maßnahmen nicht im wirtschaftlichen Interesse der Eigentümer liegen und keine geeigneten Förderinstrumente zur Verfügung stehen. Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 können nur durchgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich gilt, dass bei Maßnahmen die zu Einnahmen führen, eine Erstattung des Mehrbedarfs nur erfolgt, wenn die Einnahmen unter den Maßnahmekosten liegen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise Konzepterstellung, Design, Druckerzeugnisse, Social Media, Veranstaltungen) werden Kosten in Höhe von jährlich 160.000 Euro veranschlagt.

Kosten für eine nochmalige vorsorgende Minennachsuche werden durch das Gesetz nicht begründet. Bei einzelnen Entwicklungs- und Sanierungsarbeiten in Restrisikobereichen ist mit einem entsprechenden Mehraufwand durch die Hinzuziehung einer dafür geeigneten Fachfirma zu rechnen. Auf die aus den Fachgutachten resultierenden Verhaltensregeln wird verwiesen.

Nach § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG und § 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn sich aufgrund des Thüringer Gesetzes über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" Beschränkungen des Eigentums ergeben, die zu einer unzumutbaren Belastung führen und denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann. Belastungen können sich aus Handlungen ergeben, die den Verboten nach § 6 zuzuordnen sind und nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 8 fallen. Kann für die vorgenannten Fälle keine Befreiung nach § 9 erteilt werden, ist die Zumutbarkeit zu prüfen und im begründeten Fall eine Entschädigung zu zahlen oder ein Flächenerwerb anzubieten. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 100.000 Euro vorgehalten werden.

Die anfallenden Kosten können sich absehbar insbesondere aus der Anforderung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Abs. 2 Nr. 1 (dem notwendigen Erhalt und der Wiedererlebbarmachung des Kolonnenweges in historischer Bauweise, Verbot der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Kolonnenweges) ergeben. Ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit und wirtschaftlich vertretbar, sollen bei Instandsetzungsarbeiten noch vorhandene, typische Spurbahnplatten verwendet werden. Die Mehrkosten gegenüber einer Instandsetzung als Schotterweg belaufen sich auf etwa 20 Euro pro laufenden Meter. Ein jährlicher Bedarf von 100.000 Euro wird geschätzt.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG steht dem Land ein Vorkaufsrecht an Grundstücken in Nationalen Naturmonumenten zu. Nach § 66

Abs. 2 BNatSchG darf das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. Es wird eingeschätzt, dass im Gebiet des Nationalen Naturmonuments "Grünes Band Thüringen" ein Grundstücksverkehr in geringem Umfang stattfindet. Die jährlichen Kosten für die Ausübung des Vorkaufsrechts werden mit 5.000 Euro angesetzt.

b) Kosten der Staatskanzlei, Abteilung Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Mit diesem Gesetz werden keine Kosten verursacht, die über die im Bereich der Staatskanzlei, Abteilung Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, zur Wahrung der Erinnerungskultur, für die Grenzlandmuseen sowie im Denkmalschutz für im Denkmalbuch eingetragene Objekte im "Grünen Band Thüringen" einzusetzenden Mittel hinausgehen.

c) Kosten des Landesverwaltungsamtes

Mit dem Gesetz wird die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde für die Benennungsherstellung nach § 8 Abs. 2 sowie für Befreiungsverfahren nach § 9 begründet. Diese Tätigkeit verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand, weil pro Jahr nur wenige Verfahren erwartet werden.

d) Kosten der Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie übernimmt die Angaben zur Lage des Nationalen Naturmonuments in das Fachinformationssystem Naturschutz und berücksichtigt dieses bei Berichten. Diese Tätigkeiten verursachen keinen nennenswerten Mehraufwand.

II. Kosten für die Land- und Forstwirtschaft

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 kann die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zulässige, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis folgende Bewirtschaftung weiterhin betrieben werden. § 8 enthält und eröffnet eine Reihe von Ausnahmen von den Verboten des § 6.

Darüber hinaus gehende Beschränkungen wie beispielsweise Nutzungsintensivierungen, die sich aus den §§ 3 und 5 ergeben können, beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und sind über Förderungen oder vertragliche Regelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel zu kompensieren.

Mehrkosten für die Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Flächen können sich absehbar insbesondere aus der Anforderung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Abs. 2 Nr. 1 ergeben. Die Mehrkosten gegenüber einer Instandsetzung als Schotterweg belaufen sich auf etwa 20 Euro pro laufenden Meter.

Hier anfallende Zuschüsse wie auch berechnete Entschädigungen nach § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG und § 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG wurden bereits bei den Kosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz berücksichtigt.

III. Kosten für die Bürger

Es wird davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Flurstücke keine Wertminderung erfahren. Nach § 6 Abs. 1 kann die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die ordnungsgemäße Jagdausübung weiterhin betrieben werden. Ebenfalls ergeben sich keine Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung der Flächen, die der guten fachlichen Praxis entspricht. Eine Vielzahl von Flächen wird nach erfolgter Erstpflüge in eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung überführt werden können. § 8 enthält und eröffnet zudem eine Reihe von Ausnahmen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zulässigerweise ausgeübte Nutzungen erfahren keine Einschränkungen. Bei der Gebietsabgrenzung wurden Wohnbebauung und Gewerbeflächen durch Ausgrenzung berücksichtigt.

Mehrkosten für Flächeneigentümer können sich absehbar insbesondere aus der Anforderung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Abs. 2 Nr. 1 ergeben. Die Mehrkosten gegenüber einer Instandsetzung als Schotterweg belaufen sich auf etwa 20 Euro pro laufenden Meter.

Hier anfallende Zuschüsse wie auch berechnete Entschädigungen nach § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG und § 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG wurden bereits bei den Kosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz berücksichtigt.

Darüber hinaus gehende Beschränkungen, die sich aus § 3 und aufgrund des Plans nach § 5 ergeben können, beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.

Die Nutzung des Nationalen Naturmonuments für Erholungszwecke in dem durch das Gesetz vorgegebenen Rahmen bleibt kostenfrei. Bürger, die im Tourismus-, Gaststätten- und Herbergsgewerbe tätig sind, können durch die Ausweisung einen Mehrwert generieren.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 12. September 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes über das Nationale Naturmonument 'Grünes Band Thüringen' (Thüringer Grünes-Band-Gesetz -ThürGBG-)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 27./28. und 29. September 2017.

Die gedruckten Exemplare des Entwurfs der Schutzgebietskarte gemäß § 2 Abs. 3 ThürGBG werden dem Landtag durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz unmittelbar zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen"
(Thüringer Grünes-Band-Gesetz -ThürGBG-)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erklärung zum Nationalen Naturmonument

Beginnend an der Landesgrenze Thüringens zu Sachsen-Anhalt, entlang der Landesgrenzen zu Niedersachsen, Hessen und Bayern und endend an der Landesgrenze zu Sachsen wird ein Teil des einstigen Grenzschutzstreifens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an der innerdeutschen Grenze als Nationales Naturmonument mit dem Namen "Grünes Band Thüringen" unter Schutz gestellt.

§ 2

Gebiet des Nationalen Naturmonuments

(1) Das Nationale Naturmonument hat eine Größe von etwa 6.500 Hektar.

(2) Das Nationale Naturmonument wird auf der einen Seite durch die Landesgrenze und auf der anderen Seite durch den Verlauf des Kolonnenweges begrenzt. In den Abschnitten, in denen der Kolonnenweg nicht mehr vorhanden ist, wird die Grenze des Nationalen Naturmonuments durch dessen ehemaligen Trassenverlauf oder eine sonstige ehemalige Grenzschutzvorrichtung definiert. In den Abschnitten, in denen größere Flächen zwischen Kolonnenweg und Landesgrenze liegen, werden Teilflächen ausgegrenzt. Der Kolonnenweg ist Bestandteil des Nationalen Naturmonuments. Das Wegebankett bis zu drei Meter von der Mitte des Kolonnenweges ist Bestandteil des Weges. Die maßgebliche Grenze und die flächenmäßige Ausdehnung des Nationalen Naturmonuments sind in der Schutzgebietskarte nach Absatz 3 durch eine unterbrochene Linie dargestellt. Soweit nicht die Landesgrenze das Nationale Naturmonument begrenzt, ist die Mitte des Begrenzungsstrichs für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Schutzgebietskarte des Nationalen Naturmonuments wird im Maßstab 1:2.500 und in unveränderlicher digitaler Form gefertigt. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so unterliegt die betroffene Fläche nicht den Regelungen dieses Gesetzes. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil des Gesetzes und wird beim Präsidenten des Landtags sowohl digital als auch in Papierform hinterlegt und verwahrt und kann dort von jedermann eingesehen werden. Digitale Ausfertigungen der Schutzgebietskarte werden bei den Verwaltungen der Naturparke Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal, Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, des Biosphärenreservats Rhön, bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium, beim Landesverwaltungsamt, bei den Landratsämtern der Landkreise Nordhausen, Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis und der Stadtverwaltung Eisenach, bei der unteren Forstbehörde sowie bei der Geschäftsstelle der Stiftung Naturschutz Thüringen aufbewahrt. Die Karte kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments ist es, das Gebiet des "Grünen Bandes Thüringen"

1. als repräsentativen und bedeutenden Abschnitt des europäischen und nationalen Biotopverbundsystems,
 2. wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und historischen Bedeutung,
 3. als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt, und
 4. wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzbefestigungsanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist,
- zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.

(2) Im Nationalen Naturmonument sind zur Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1

1. die das "Grüne Band Thüringen" prägende Erinnerungslandschaft der deutschen Geschichte mit den Resten der Grenzbefestigungsanlagen und Geländestrukturen und
 2. die besondere Eigenart, geprägt durch das in Absatz 1 Nr. 4 beschriebene typische Erscheinungsbild sowie
 3. die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbundes
 - a) im Offenland mit naturnahen und natürlichen Biotoptypen wie extensiv genutzten Feuchtwiesen, Flachlandmähwiesen, Bergwiesen und anderen extensiv genutzten artenreichen Wiesen und Weiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Pionierrasen, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen sowie Staudenfluren trockenwarmer Standorte auch als Lebensraum besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten,
 - b) in naturnahen Wäldern und Gehölzstrukturen unter besonderer Berücksichtigung standortheimischer Pflanzenarten auch als Lebensraum besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten,
 - c) in und an naturnahen Gewässern und Uferzonen auch als Lebensraum besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten
- zu erhalten und zu schützen.

(3) Darüber hinaus können im Nationalen Naturmonument zur Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1 nach Maßgabe des Landeshaushaltes

1. Maßnahmen zur Wiedererlebbarmachung ergriffen werden, soweit die besondere Eigenart nicht mehr vollständig vorhanden ist,
2. für den Biotopverbund bedeutsame Flächen wiederhergestellt und wechselnde Strukturen entwickelt werden,
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Information, Geschichts- und Umweltbildung sowie
4. wissenschaftliche Beobachtung und Forschung betrieben werden.

(4) Die in Absatz 1 formulierten Schutzzweckgegenstände sind gleichberechtigt. Maßnahmen zur Verwirklichung einer dieser Gegenstände dürfen der Verwirklichung der anderen in Absatz 1 formulierten Gegenstände nicht entgegenstehen.

(5) Das Nationale Naturmonument als Biotopverbund und als Erinnerungslandschaft dient auch einer umweltschonenden, naturnahen Erholung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs, soweit dies mit dem Schutzzweck nach Absatz 1 im Übrigen vereinbar ist.

§ 4

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Bei Maßnahmen nach den §§ 12 und 15 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung und für archäologische Schutzgebiete nach § 19 ThürDSchG finden die §§ 6 bis 11 keine Anwendung. Bei den Erlaubnisverfahren nach den §§ 13 und 14 ThürDSchG finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments bleiben unberührt. Die §§ 3 sowie 6 bis 11 finden keine Anwendung für Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Geschützte Landschaftsbestandteile, die auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments ausgewiesen wurden oder werden.

(3) Die Festsetzungen der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments bleiben unberührt.

§ 5

Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan

(1) Um eine einheitliche Entwicklung im Sinne des Schutzzwecks nach § 3 zu gewährleisten, ist für das Nationale Naturmonument ein Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan zu erstellen. Dabei sind die Rechtsvorschriften über Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Geschützte Landschaftsbestandteile, die auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments ausgewiesen wurden oder werden, zu beachten. Er umfasst die Ziele und Maßnahmen nach § 3 Abs. 2, die zur Erfüllung des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 notwendig sind sowie Ziele und Maßnahmen nach § 3 Abs. 3, die unter Berücksichtigung der Maßgaben des Landeshaushalts der Erfüllung des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 dienen können. Bei der Planerstellung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und ihre Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen. Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan ist bei allen Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf den Schutzzweck im Gebiet des Nationalen Naturmonuments auswirken können, zu berücksichtigen. Pflege-, Entwicklungs- und Informationsmaßnahmen außerhalb der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Thüringen oder des Landes befindlichen Flächen können nur mit Zustimmung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

(2) Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan ist innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ganzes oder in räumlichen Teilplänen zu erstellen. Bis zur Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans orientieren sich zur Entwicklung des Gebiets durchzuführende Maßnahmen an vorliegenden Fachplanungen zur Landnutzung und zum Denkmalschutz, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 nicht entgegenstehen. Bei Bedarf, spätestens jedoch nach jeweils zehn Jahren, ist der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan fortzuschreiben.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans. Die betroffenen Ministerien sind an der Erstellung und Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans zu beteiligen. Die Erstellung des Plans soll von einem Fachbeirat begleitet werden. Die im Nationalen Naturmonument gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sind zu beteiligen. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist von mindestens einem Monat eingeräumt werden. Äußern sie sich nicht fristgemäß, ist davon auszugehen, dass die von den Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch den Plan nicht berührt werden. Der Entwurf des Plans ist im Übrigen für die Dauer eines Monats öffentlich in den vom Nationalen Naturmonument betroffenen Landkreisen und in der kreisfreien Stadt auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich durch die Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Ein Hinweis auf die Auslegung soll auch in den Gemeinden bekannt gemacht werden.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung:

1. die Einrichtung und die Zusammensetzung des Fachbeirates nach Absatz 3 Satz 3 zu regeln sowie
2. abweichend von Absatz 3 die Zuständigkeit für die Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans sowie für dessen Umsetzung auf eine andere Landesbehörde oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende Einrichtung zu übertragen.

§ 6 Verbote

(1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind im Nationalen Naturmonument alle Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebietes, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Einrichtungen der Erinnerungskultur oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder erheblich stören können. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb der Grenzmuseen in bisheriger Art und Weise sowie für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Jagdausübung. Die land- und forstwirtschaftliche und die fischereiliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis insbesondere nach § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist un-

ter Beachtung der Verbote in Absatz 2 Nr. 7 und 8 weiterhin zulässig.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den Kolonnenweg mit seinen Nebenanlagen und andere Reste der Grenzbefestigungsanlagen zu verlagern, zu beschädigen oder intakte Spurbahnen aus historischen Beton-Lochplatten zu verändern,
2. sonstige bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern,
3. Betriebsanlagen der Eisenbahn, Straßen oder Wege zu errichten, zu erneuern oder wesentlich zu verändern,
4. ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten, zu verlegen, zu erneuern oder wesentlich zu verändern; ausgenommen davon ist eine vollständige Unterquerung, bei der keine Schäden an der Oberfläche entstehen,
5. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder Abgebautes oberirdisch abzulagern, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, Stoffe einzubringen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Werbeträger, Bild- und Schrifttafeln sowie fahrbare oder feste Verkaufsstände aufzustellen oder anzubringen,
7. Dauergrünland umzubrechen, aufzuforsten, anderweitig zu nutzen oder die Nutzung zu intensivieren,
8. bislang ungenutzte Flächen entgegen den Festlegungen im Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan nach § 5 zu pflegen oder zu nutzen,
9. zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten oder Modellflugzeuge oder Drohnen zu betreiben,
10. gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder
11. gebietseigene Pflanzen über § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 hinausgehend oder Tiere zu entnehmen.

§ 7

Befahrungs- und Betretungsrecht

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist im Nationalen Naturmonument außerhalb von für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und von Baustelleneinrichtungen nicht gestattet. Das Fahren mit Fahrrädern ist außerhalb des Kolonnenweges und außerhalb von befestigten Straßen und Wegen nicht erlaubt. Das Betreten von Flur und Wald soll im Nationalen Naturmonument auf dem Kolonnenweg, auf anderen befestigten Wegen oder auf gekennzeichneten Wanderwegen erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte auf ihren Grundstücken und auf der Zuwegung zu diesen. Das Recht zur Einschränkung der Befahrungs- und Betretungsrechte durch die jeweilig zuständige untere Naturschutzbehörde aufgrund artenschutzrechtlicher Vorschriften sowie durch die untere Forstbehörde aufgrund des Thüringer Waldgesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 6 und den Regelungen des § 7 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgenommen:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte,
2. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Untersuchungs-, Aufsichts- oder Überwachungsmaßnahmen sowie gesetzlich bestimmter amtlicher Maßnahmen durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen,
3. Nutzungen auf der Grundlage von planungsrechtlichen Zulassungen, behördlich erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen und Berechtigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig sind, einschließlich dafür erforderlicher Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen von Behörden oder öffentlichen Stellen oder deren Beauftragten,
5. Maßnahmen und Veranstaltungen der Grenzlandmuseen oder anderer Geschichts- und Umweltbildungseinrichtungen,
6. Maßnahmen zur Schaffung von touristischer Infrastruktur,
7. Maßnahmen von Wissenschaftlern oder von Forschungseinrichtungen in Abstimmung mit der Stiftung Naturschutz Thüringen und mit Anzeige bei der jeweilig zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie
8. das Sammeln von Beeren und Pilzen und das Pflücken von Blumen in geringer Menge für den eigenen Bedarf unter Beachtung weitergehender artenschutzrechtlicher Vorschriften.

Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 müssen der Erfüllung des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 dienen und den Vorgaben des Plans nach § 5 Abs. 1 entsprechen oder nicht entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 6 werden über die Ausnahmen nach Absatz 1 hinaus die Errichtung, Erneuerung oder wesentliche Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich Bahnstromfernleitungen, Bundesfern- und Landesstraßen sowie die Erneuerung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen und anderen überregionalen Versorgungsleitungen ausgenommen, sofern hierfür das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und mit der oberen Denkmalschutzbehörde hergestellt worden ist.

(3) Von den Verboten des § 6 werden folgende Maßnahmen ausgenommen, sofern hierfür das Einvernehmen oder die Genehmigung der jeweilig zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der jeweilig zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde vorliegt:

1. Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und des Hochwasserschutzes,
2. die Errichtung, Erneuerung oder wesentliche Änderung von sonstigen Straßen und von Wegen, einschließlich der Veränderung von intakten Spurbahnen aus historischen Beton-Lochplatten,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung,
4. die Errichtung, Verlegung, Erneuerung oder wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen

- gen der Mittelspannungsebene sowie zur örtlichen Ver- und Entsorgung,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern, Bild- und Schrifttafeln sowie von fahrbaren oder festen Verkaufsständen und
 6. im Bewilligungsfeld "Gips Röseberg" und im Bergwerkseigentum "Ellrich/Ellricher Klippen" Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder Abgebautes oberirdisch abzulagern, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe einzubringen.

Das Einvernehmen oder die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbar ist.

§ 9 Befreiung

(1) Von den Verboten dieses Gesetzes kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung auf schriftlichen Antrag Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Soweit für ein Vorhaben gleichzeitig eine Befreiung oder Genehmigung aufgrund einer anderen naturschutzrechtlichen Vorschrift über Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate oder Geschützte Landschaftsbestandteile erforderlich ist, wird diese von der oberen Naturschutzbehörde erteilt.

§ 10 Entschädigung

Im Fall von Beschränkungen des Eigentums auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments gelten die Regelungen des § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote des § 6 oder den Regelungen des § 7 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nachvollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Genehmigung oder eine Befreiung aufgrund dieses Gesetzes erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 12
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schutzgebietskarte*
(§ 2 Abs. 3 ThürGBG)

Die Schutzgebietskarte gemäß § 2 Abs. 3 ThürGBG umfasst 854 Kartenblätter in digitaler Form als PDF-Dateien. Die Tabelle gibt eine Übersicht über die Kartenblätter in Bezug zu den Landkreisen.

Landkreis/Stadt	von Karte Nr.	bis Karte Nr.
Nordhausen	1	44
Eichsfeld	44	189
Unstrut-Hainich-Kreis	189	200
Wartburgkreis	201	411
Eisenach; Stadt	249	252
Schmalkalden-Meiningen	411	506
Hildburghausen	506	646
Sonneberg	646	748
Saalfeld-Rudolstadt	748	792
Saale-Orla-Kreis	792	854

* In der elektronischen Fassung ist das Wort "Schutzgebietskarte" verlinkt, so dass man auf die einzelnen 854 zum Gesetzentwurf gehörenden Kartenblätter gelangen kann.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Frage, wie mit den Flächen der ehemaligen innerdeutschen Grenze umgegangen werden soll, wurde in den 1990er Jahren intensiv diskutiert. Ein Meilenstein ist das aus dem Jahr 1998 stammende und seinerzeit im Konsens mit allen Interessengruppen erarbeitete Leitbild der damaligen Landesregierung für das "Grüne Band Thüringen". Nach diesem Leitbild soll die Natur Vorrang haben, ein Teil Deutscher Geschichte erlebbar gemacht werden, das wirtschaftliche Potenzial insbesondere des Tourismus genutzt werden, die komplizierten Eigentumsverhältnisse geklärt werden und die Landnutzung nachhaltig, konfliktfrei und im Konsens mit den Betroffenen erfolgen.

Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung dieses Leitbildes erfolgte im Zuge der Übertragung von wertvollen Flächen des Bundes im Rahmen des Nationalen Naturerbes an das Land. Das Land hat sich hier gegenüber dem Bund zur Erhaltung und Entwicklung des "Grünen Bandes Thüringen" verpflichtet. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen im Jahr 2014 wurde dann beschlossen, das "Grüne Band Thüringen" als Nationales Naturmonument auszuweisen.

Biotopverbund und Erinnerungskultur gehören im "Grünen Band Thüringen" untrennbar zusammen. Eine Vielzahl von einzelnen Rechtsverordnungen, um bestimmte Naturschutzgebiete unter Schutz zu stellen, würde dem Gesamtzusammenhang nicht gerecht werden können. Zudem ist die naturschutzrechtliche Kategorie eines Naturschutzgebietes nicht geeignet, denkmalpflegerische Aspekte oder auch das Thema "Erinnerungslandschaft" angemessen umzusetzen.

Auch die Forderung an einen weitgehend durchgängigen Biotopverbund, welche sich bereits aus dem § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ergibt und insbesondere der "Lückenschluss" in beeinträchtigten Abschnitten lassen sich über Einzelausweisungen nicht absichern.

Ein grundsätzliches Hemmnis für die gleichzeitige Ausweisung von weiteren Naturschutzgebieten im Bereich des "Grünen Bandes Thüringen" ist darüber hinaus das fehlende Personal in der Verwaltung, um diese - auch aufgrund der besonderen Zusammensetzung und Struktur der Eigentumsverhältnisse - umfangreichen Verfahren in angemessener Zeit durchführen zu können. Im Geltungsbereich des geplanten Nationalen Naturmonuments befinden sich etwa 13.000 Flurstücke, was einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordert.

Nur mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" kann deshalb ein durchgängiger Schutz dieses Gebietes kurzfristig erreicht werden.

Nach § 24 Abs. 4 und § 22 Abs. 5 BNatSchG wird das "Grüne Band Thüringen" im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entlang der Landesgrenze Thüringens in einem Teilbereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze errichtet.

Ziel des Nationalen Naturmonuments ist es, das "Grüne Band Thüringen" als ein Gebiet, das aus wissenschaftlichen und landeskundlichen

Gründen und wegen seiner besonderen Eigenart von herausragender Bedeutung ist, unter Schutz zu stellen.

Über 40 Jahre waren Deutschland und Europa geteilt. Die etwa 1.400 Kilometer lange Grenze, die Deutschland zerschnitt, war von dem Regime der Sozialistische Einheitspartei Deutschland (SED) in der Deutsche Demokratische Republik (DDR) mit unter anderem menschenverachtenden Grenzsperranlagen, Minen, Selbstschussanlagen versehen worden, um Menschen an der Flucht aus der DDR zu hindern. In der DDR war es grundsätzlich verboten, sich der innerdeutschen Grenze auch nur zu nähern. Ein "freies Sicht- und Schussfeld" entstand, zum Teil durch den Einsatz von Pestiziden, direkt an der innerdeutschen Grenze.

Die innerdeutsche Grenze und die DDR-Grenzanlagen sind Symbole für die Diktatur in der DDR und Ausdruck systematischer staatlicher Willkür.

Die Schutzkategorie eines Nationalen Naturmonuments bietet die einmalige Chance, eine "grüne" Brücke zu schlagen von der Erinnerung und dem Gedenken an die Zeit der Teilung und an die Opfer der SED-Diktatur hin zum Schutz der besonderen Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt, die in dieser Zeit an der innerdeutschen Grenze entstanden sind oder sich dort angesiedelt haben, und das heutige "Grüne Band Thüringen" bilden.

Das "Grüne Band Deutschland" ist ein mehrere Bundesländer übergreifendes Biotopverbundsystem in idealtypischer und einzigartiger Ausprägung. Es ist das einzig existierende großräumige Biotopverbundsystem der Bundesrepublik und es ist Bestandteil des "Europäischen Grünen Bandes". "Der ehemalige Eiserner Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist - diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte." (Zitat aus dem Schlussbericht zur "Machbarkeitsstudie Welterbe Grünes Band" vom 30. September 2009).

Das "Grüne Band Thüringen" ist Bestandteil dieses internationalen Verbundsystems und nimmt mit seinen 763 Kilometern mehr als die Hälfte des nationalen Abschnitts der Verbundstruktur ein. Das "Grüne Band Thüringen" zeichnet sich durch eine Vielfalt an Biotopen und Strukturen aus.

Aufgrund seiner linearen Struktur und seiner Größe bietet das "Grüne Band Thüringen" besondere Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Dokumentation von Ausbreitungs- und Wandervorgängen von Pflanzen und Tieren und der Funktionsweise eines Biotopverbundes.

Das "Grüne Band Thüringen" ist geprägt vom ehemaligen Kolonnenweg und weiteren materiellen Resten der Grenzbefestigungsanlagen sowie von Gedenksteinen, tafeln und anderen Erinnerungseinrichtungen als Spuren der jüngeren deutsch-deutschen Geschichte. Diese Anlagen markieren in Verbindung mit den während des Bestehens der innerdeutschen Grenze durch Nutzungseinschränkungen und Nutzungsfreiheit entstandenen Biotopstrukturen den Verlauf der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Dem "Grünen Band Thüringen" kommt somit eine herausragende landeskundliche Bedeutung zu. Insgesamt ist es ein lebendiges Mahnmal und Zeugnis für die nachfolgenden Generationen.

Das "Grüne Band Thüringen" ist in seiner einzigartigen Verbindung von Erinnerungslandschaft und Biotopverbundsystem ein Naturmonument mit nationaler Bedeutung. Es hat sich durch die teilungsbedingte jahrzehntelange Nichtnutzung zu einer "Perlenkette" mit verschiedenen wertvollen und geschützten Biotopen und Lebensstätten besonders geschützter Tierarten entwickelt. Es umfasst Biotope des Offenlandes ohne oder in extensiver Nutzung wie Feuchtwiesen, Flachlandmähwiesen, Bergwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Pionierrasen, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen sowie Staudenfluren trockenwarmer Standorte, Moore und naturnahe Gewässer wie Flüsse, Bäche, Seen und Verlandungszonen, Pionierwälder und Wälder wie Weich- und Hartholzauwald oder thermophile Eichenwälder. An besonders geschützten Arten sind Fischotter, Grüne Keiljungfer, Bachneunauge, Heckenwollflafer, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Keulen-Bärlapp, Gelbbauchunke, Schwarzschorch, Blaukehlchen und Neuntöter zu nennen.

Der Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze bietet gleichzeitig einen Querschnitt durch die verschiedensten Landschaften Thüringens. Es verbindet Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile und ist Teil von Gebieten mit bundesweiter und internationaler Bedeutung.

Die Schutzgebietskategorie "Nationale Naturmonumente" wurde im Jahr 2009 in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt, um auch national bedeutsame Schöpfungen der Natur unter einen herausgehobenen Schutz stellen zu können, die die Voraussetzungen eines Nationalparks nicht erfüllen.

Für die Unterschutzstellung als Nationales Naturmonument sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sowie die formellen und die materiellen Anforderungen des § 22 BNatSchG zu beachten. § 24 Abs. 4 BNatSchG bestimmt, dass "Nationale Naturmonumente ... rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete [sind], die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen."

Das Gebiet "Grünes Band Thüringen" ist als repräsentativer Teil des Biotopverbunds entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze aus landeskundlichen, kulturhistorischen und aus wissenschaftlichen Gründen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie wegen seiner Seltenheit und Eigenart nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG von herausragender Bedeutung. Damit ist das Gebiet "Grünes Band Thüringen" schutzwürdig im Sinne des § 24 Abs. 4 BNatSchG.

Es bedarf aufgrund der herausragenden naturschutzfachlichen Wertigkeiten eines besonders hohen Schutzniveaus und eines spezifischen Schutzregimes, das insbesondere dem Zusammenspiel der unterschiedlichen natürlichen und historischen Bedeutungsebenen Rechnung trägt. Das Schutzregime des Nationalen Naturmonuments nach § 24 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BNatSchG gewährleistet einen strengen Schutz der oben aufgeführten Besonderheiten. Daher ist die Schutzbedürftigkeit des Gebiets "Grünes Band Thüringen" gegeben. Aufgrund der linearen Ausprägung ist dieses Gebiet besonders empfindlich gegenüber Störungen, daher ist die Schutzbedürftigkeit gegeben

Die "nationale Bedeutung" des "Grünen Bandes Thüringen" ist ohne Zweifel erfüllt, weil es mit seinen 763 Kilometern mehr als die Hälfte des

"Grünen Bandes Deutschland", der ehemaligen innerdeutschen Grenze, einnimmt. Dem Nationalen Naturmonument "Grünes Band Thüringen" kommt damit auch eine gesamtstaatliche Bedeutung zu.

Das Nationale Naturmonument zielt auch auf den Schutz der Natur ab. Dazu zählen sowohl die unbelebte Natur (wie Gesteine und Relief, Boden, Wasser und Luft) als auch die belebte Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie die zwischen und in ihnen wirkenden Kräfte. Wie der Begriff "Natur" wird auch der Begriff "Landschaft" in einem räumlich, zeitlich und inhaltlich weiten Sinne verwendet, welcher neben den natürlichen Teilen auch zivilisatorische und kulturelle Überprägungen durch den Menschen sowie die subjektive Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne beinhalten kann.

Auch wenn das Gebiet gemischt natürlich-kulturelle Strukturen oder von Menschen geschaffene beziehungsweise gestaltete Strukturen enthält, kommt ihm (neben seinem kulturellen Wert) ein im Sinne des § 24 Abs. 4 BNatSchG schutzwürdiger Naturwert zu. Denn nicht nur Gebiete, die herausragende Naturerscheinungen enthalten, können den Anforderungen eines Nationalen Naturmonuments entsprechen, sondern auch Naturlandschaften oder historische Kulturlandschaften.

Maßgebend für die Ausweisungsfähigkeit des Gebietes als Nationales Naturmonument ist auch, dass es einen "Monumentcharakter" aufweist. Unter "Monument" wird definitionsgemäß ein "großes Denkmal" verstanden. Als "Denkmal" wird allgemein jedes kunst-, kultur-, natur- oder all-gemeineschichtlich bedeutsame Objekt bezeichnet, das von einer früheren Zeit Zeugnis ablegt.

Das Gesetz entspricht im Übrigen in hohem Maße den Grundsätzen des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526) in der jeweils geltenden Fassung. Es werden die notwendigen Mindeststandards umgesetzt und die Detailregelungen der Ebene der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanung überlassen, welche unter breiter Beteiligung der Bevölkerung und der weiteren Akteure vor Ort entstehen wird. Die einheitliche Regelung im Rahmen eines Gesetzes wird einer Vielzahl von Einzelverordnungen vorgezogen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 enthält den Gegenstand, die Abgrenzung und die Errichtung des Nationalen Naturmonuments und legt den Namen "Grünes Band Thüringen" fest.

Zu § 2

Absatz 1 beschreibt die flächige Ausdehnung des Nationalen Naturmonuments.

Das Nationale Naturmonument soll den Kernbereich und damit das Rückgrat des "Grünen Bandes Thüringen" umfassen. Begrenzt wird das Nationale Naturmonument mit einer Gesamtfläche von etwa 6.500 ha auf der einen Seite durch die Landesgrenze und auf der anderen Seite durch den Verlauf des sogenannten Kolonnenweges. Es verbindet Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Grenzlandmuseen und andere Erinnerungsorte, die zum Teil geographisch deutlich über

das Nationale Naturmonument hinausgehen. Außer dem Kolonnenweg sind Reste der Grenzbefestigungsanlagen sowie Gedenksteine, Tafeln und andere Erinnerungseinrichtungen als Spuren der deutsch-deutschen Geschichte Bestandteil des Nationalen Naturmonuments.

Absatz 2 beschreibt die Abgrenzung des Nationalen Naturmonuments. Der Kolonnenweg als Teil der innerdeutschen Grenzanlagen verläuft auf der Seite Thüringens in unregelmäßigem Abstand zur Landesgrenze, in Abhängigkeit von der Topografie, den Grenzverlauf begleitend. Die Grenze des Nationalen Naturmonuments wird dort, wo der aus Lochplatten bestehende Betonspurbahnweg, der Kolonnenweg, nicht mehr vorhanden ist, durch dessen ehemaligen Verlauf oder sonstige Hinweise definiert. Der ehemalige Verlauf wurde durch Luftbilddauswertung nachvollzogen und dokumentiert. Darüber hinaus wurden auch Widersprüche berücksichtigt, die sich aus dem Verlauf des ehemaligen Kolonnenweges und der aktuellen baulichen Nutzung ergeben, wie beispielsweise in der Stadt Gefell, Ortsteil Mödlareuth. Insbesondere privat genutzte Bebauung wurde ausgegrenzt, um unzumutbare Belastungen zu vermeiden.

In den Fällen, in denen der Kolonnenweg überdurchschnittlich vom Verlauf der Landesgrenze abweicht und sogenannte "Säcke" entstehen (vom Kolonnenweg abgeschnittene Ausstülpungen der Landesgrenze wie beispielsweise in der Stadt Berka/Werra, Ortsteil Großensee), wurde die Abgrenzung einzelfallbezogen vorgenommen. Es sind viele Einzelfälle, die sich nicht abschließend beschreiben lassen. Dabei wurde der Kolonnenweg beidseitig abgegrenzt und im Bereich der Landesgrenze ebenfalls ein Korridor gebildet. Die jeweilige Breite richtet sich dabei nach den Vorgaben der Örtlichkeit.

Im Sinne eines "schlanken" Gesetzes wird in der verbalen Beschreibung nicht auf die einzelnen Sonderfälle eingegangen. Zudem ist die Schutzgebietskartendarstellung des Grenzverlaufs des Nationalen Naturmonuments für die Gebietsabgrenzung maßgeblich.

Absatz 3

Die Bezugnahme auf Karten wird angesichts des Grenzverlaufs des Nationalen Naturmonuments gewählt, weil eine wörtliche Beschreibung des Grenzverlaufs nicht die rechtsstaatlich geforderte Klarheit schaffen kann. Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Ausweisungsfäche des Nationalen Naturmonuments "Grünes Band Thüringen" ist eine Karte in Papierform nicht geeignet. Die durchschnittliche Breite des "Grünen Bandes Thüringen" ist erst ab dem Maßstab 1:2.500 angemessen darstellbar. Ein somit notwendiges Kartenwerk im Umfang von etwa 210 Einzelkarten in DIN A0 ist beim Stand der Technik nicht angemessen. Eine digitale Schutzgebietskarte, die als Bestandteil des Gesetzes in unveränderlicher Form beim Präsidenten des Landtags hinterlegt und verwahrt wird, ist geeignet. Zusätzlich wird, um Rechtssicherheit zu erlangen, eine Ausfertigung der Karten in Papierform beim Präsidenten des Landtags hinterlegt. In den aufgelisteten Niederlegungsstellen werden ausschließlich digitale Ausfertigungen der Schutzgebietskarte in ebenfalls unveränderlicher Form zur Einsicht bereitgestellt.

Die untere Forstbehörde wurde in die Liste der Niederlegungsstellen aufgenommen, weil im "Grünen Band Thüringen" nennenswerte Waldanteile enthalten sind. Traditionell dient die untere Forstbehörde für Waldbesitzer als zentraler Ansprechpartner.

Die Karte kann in den Niederlegungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zu § 3

In Absatz 1 wird der Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments "Grünes Band Thüringen" festgesetzt. Die Besonderheit dieses Gebietes liegt in der Verbindung von Natur und Geschichte von nationaler Bedeutung. Sowohl naturschutzfachliche als auch landeskundliche, wissenschaftliche und historische Aspekte begründen gemeinsam und gleichberechtigt die Unterschutzstellung.

In den Absätzen 2 und 3 werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Schutzzweckes beschrieben. Die Verwirklichung des Schutzzwecks ist Aufgabe aller Verwaltungsbereiche des Landes, deren Belange vom Geltungsbereich dieses Gesetzes betroffen sind. Für Tier- und Pflanzenarten gilt die Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Es wird differenziert, ob Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks Pflichtaufgaben sind (unter anderem Sicherungsmaßnahmen, Erhaltungspflege nach Absatz 2) oder freiwillig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umgesetzt werden können (unter anderem Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 3). Entwicklungsmaßnahmen sollen insbesondere in den identifizierten "Lücken" beziehungsweise "Störstellen" stattfinden. Dies sind fünf Prozent. Es handelt sich um Bereiche, in denen sich das "Grüne Band Thüringen" nicht signifikant von seiner Umgebung abhebt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks soll einerseits das Verständnis bei Dritten für die im Schutzzweck genannten Ziele durch Information und Umweltbildung gefördert werden, damit diese von sich aus tätig werden (vergleiche auch § 24 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Zum anderen sollen nach Maßgabe des Landeshaushaltes Förder- beziehungsweise Finanzmittel eingesetzt und eingeworben werden. Zu nennen sind die klassischen Förderinstrumente des Naturschutzes wie die Programme zur "Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (ENL), "Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege" (KULAP 2014) und "Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen" (NALAP), aber auch Förderinstrumente aus dem Bereich des Tourismus, des Denkmalschutzes, der Landentwicklung und des Forstes.

Gezielt sollen auch Mittel bei Dritten eingeworben werden, wie zum Beispiel über Projekte des Bundes oder der Europäischen Union.

Eine "Förderung" kann auch planungsseitig erfolgen, beispielsweise durch die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen oder durch Flächenzuordnung im Rahmen der Flurbereinigung. Beides setzt zumindest im Genehmigungsverfahren das Einverständnis der Eigentümer voraus.

Pflege-, Entwicklungs- und Informationsmaßnahmen außerhalb der Flächen der Stiftung Naturschutz Thüringen und des Landes können nur dort, wo es Konsens mit den Eigentümern und den Nutzern gibt, umgesetzt werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die in Absatz 1 als Schutzzweck genannten einzelnen Schutzzweckgegenstände gleichberechtigt sind. Maßnahmen zur Verwirklichung einer dieser Gegenstände dürfen nicht dazu führen, dass die Verwirklichung der anderen Gegenstände verhindert wird.

Absatz 5 stellt klar, dass eine touristische Nutzung möglich ist, sofern diese den Zielsetzungen des Nationalen Naturmonuments nach Absatz 1 nicht zuwiderläuft.

Das Nationale Naturmonument dient mit seiner Verbindung als Biotopverbund und Erinnerungslandschaft auch einer umweltschonenden, naturnahen Erholung und der Entwicklung des Tourismus. Durch die mit der Unterschutzstellung verbundene Erhöhung des Bekanntheitsgrades wird ein Imagegewinn für Regionen erwartet, die vorher weniger bekannt waren. Bei Vermarktungsstrategien im Tourismusbereich nehmen Alleinstellungsmerkmale eine wichtige Rolle ein. Dies gilt auch für den Natur- und Geschichtstourismus. Genauso wie in der Welteberregion Wartburg-Hainich sollen die Kommunen von dem ersten flächenhaften Nationalen Naturmonument in Deutschland profitieren können. Dies schafft nachhaltige Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen.

Zu § 4

Absatz 1 regelt, dass die §§ 6 bis 11 dieses Gesetzes bei Maßnahmen nach den §§ 12 und 15 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung und für archäologische Schutzgebiete nach § 19 ThürDSchG keine Anwendung finden. Bei den Erlaubnisverfahren nach den §§ 13 und 14 ThürDSchG finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Während die Denkmalschutzbehörden zum Beispiel nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 prüfen, wie sich Anlagen im Umfeld des Kulturdenkmals auf den Bestand und das Erscheinungsbild des Denkmals auswirken können, wird der Schutz von Biotopen oder Lebensstätten von Tierarten, die im Umfeld von Kulturdenkmälern existieren, über die Schutzvorschriften dieses Gesetzes abgesichert. Dies prüft zusätzlich die jeweils zuständige Naturschutzbehörde. Mit dieser Regelung wird dem Kultur- und Bodendenkmalschutz am besten entsprochen.

Absatz 2 regelt, dass besondere Rechtsvorschriften über andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments unberührt bleiben. Das heißt, das Gesetz verdrängt diese Schutzvorschriften nicht.

Die §§ 3 sowie 6 bis 11 dieses Gesetzes finden keine Anwendung für Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Geschützte Landschaftsbestandteile, die auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments ausgewiesen wurden oder werden. Für die besonders naturschutzfachlich hochwertigen Gebiete bleibt somit der Regelungsinhalt der jeweiligen in Absatz 2 Satz 2 genannten Rechtsvorschrift (beispielsweise zur landwirtschaftlichen Bodennutzung) bestehen. Durch die Anpassung des Schutzes an die Erfordernisse der konkreten örtlichen Situation wird den Vorgaben aus § 24 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG, wonach das Nationale Naturmonument wie ein Naturschutzgebiet geschützt werden soll, am besten entsprochen.

Die Bestimmungen des Gesetzes gehen aber als höherwertige Regelung den Rechtsvorschriften der bereits ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Biosphärenreservate, letztere im Bereich der Entwicklungszonen, vor.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu den mit der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Gebieten auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Regelun-

gen dieses Gesetzes keine negativen Wirkungen auf das Europäische Schutzgebietsnetz haben.

Zu § 5

Die Erstellung eines Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans mit konkreten Vorgaben, Aufgaben und Standards ist zwingend erforderlich, um die einheitliche Entwicklung im Sinne des Schutzzwecks nach § 3 zu gewährleisten. Er muss deshalb umfassend sein. Im Gebiet des "Grünen Bandes Thüringen" sind derzeit neun Landkreise und eine kreisfreie Stadt räumlich betroffen. Auch ehrenamtliche oder kommunale Initiativen bedürfen einer dem Schutzzweck entsprechenden Lenkung. Gleichzeitig stellt eine vorliegende Gesamtkonzeption und Planung immer die Grundlage für die erfolgreiche Beantragung von Fördermitteln (beispielsweise bei der Europäischen Union oder beim Bund) dar.

Absatz 1 regelt, dass Ziele und Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks des Nationalen Naturmonuments in einem Plan festgelegt werden. In diesem Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan werden die sich aus dem Schutzzweck ergebenden wie auch sonstigen Nutzungsansprüche konzeptionell zusammengeführt und Lösungen für etwaige Zielkonflikte aufgezeigt. Dabei sind die Rechtsvorschriften über Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Geschützte Landschaftsbestandteile, die auf der Fläche des Nationalen Naturmonuments ausgewiesen wurden oder werden, zu beachten. Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan ist das Hauptinstrument zur Betreuung und Entwicklung des Nationalen Naturmonuments und umfasst daneben Angaben über Information und Bildung. Der Plan wird unter Beachtung beziehungsweise Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung erarbeitet. Ein dem Gesetzgebungsverfahren vorlaufendes Raumordnungsverfahren ist mit Hinweis auf die Ausführungen unter 6.1.3 Grünes Band im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 nicht erforderlich. Demnach soll der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten und im Sinne einer überregionalen Vernetzung weiterentwickelt, die Potenziale des Grünen Bands sollen auch für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden. In den Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan fließen vorhandene Fachplanungen ein, die dazu geeignet sind. Er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 Abs. 1 bestimmten Schutzzwecks zwingend notwendig sind, nach § 3 Abs. 2 verpflichtende Maßnahmen sowie darüber hinausgehende Maßnahmen einschließlich der Besucherlenkung nach § 3 Abs. 3 optionale Maßnahmen, die zur Erfüllung des Schutzzwecks beitragen können und deshalb zielerfüllend sind. Im Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan ist deshalb eindeutig zwischen verpflichtenden und optionalen Maßnahmen zu unterscheiden. Die Finanzierung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 ist im Landeshaushalt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorrangig abzusichern. Die Finanzierung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts im Rahmen dann noch verfügbarer Haushaltsmittel. Der Plan nach § 5 Abs. 1 ist in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf die Schutzzweckgegenstände im Gebiet des Nationalen Naturmonuments auswirken können, zu berücksichtigen. Weiterhin wird klargestellt, dass Pflege-, Entwicklungs- und Informationsmaßnahmen außerhalb der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Thüringen oder des Landes befindlichen Flächen nur mit Zustimmung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden können.

Absatz 2 regelt, dass der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes als Ganzes oder in räumlichen Teilplänen zu erstellen ist. Als Handlungsgrundlagen für die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen bis zur Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans sollen vorliegende Fachplanungen zur Landnutzung und zum Denkmalschutz, die den Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungszielen des § 3 nicht entgegenstehen, zur Orientierung verwendet werden. Dabei handelt es sich um Fachplanungen des Naturschutzes, der Landentwicklung, des Forstes, der Wasserwirtschaft, des Denkmalschutzes und der Erinnerungskultur. Die Beachtung entsprechender Fachstandards wird vorausgesetzt. Die Frist von fünf Jahren resultiert aus der großen räumlichen Ausdehnung des Nationalen Naturmonuments und des damit einhergehenden umfangreichen Abstimmungsbedarfs mit Betroffenen.

Die Fortschreibung soll bei Bedarf, in der Regel jedoch nach jeweils zehn Jahren erfolgen. Damit soll die Aktualität des Plans gewährleistet werden.

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeit des für Naturschutz zuständigen Ministeriums für die Erstellung und die Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans und regelt darüber hinaus das Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren. Ziel ist es, die Betroffenheit Dritter zu erkennen und Planungen aufeinander abstimmen zu können. Nur so kann ein Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden. Erreicht werden soll ein konfliktarmes Miteinander aller in den Regionen vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer abgestimmten, nachhaltigen Entwicklung, welche die ökologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Der im Ergebnis des Abstimmungsverfahrens entstehende Plan ist bei allen Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf die Schutzzweckgegenstände im Gebiet des Nationalen Naturmonuments auswirken können, zu berücksichtigen und dient unter anderem als Grundlage für die Einschätzung, ob Maßnahmen (vergleiche § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6) den Verboten des § 6 und den Regelungen des § 7 entgegenstehen.

Informationen dieses Plans wie auch zugrundeliegende Datenerhebungen und -auswertungen werden den unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Damit werden eine fachinhaltliche Unterstützung und die Informationsbereitstellung zur Erledigung auch bestehender Pflichten wie beispielsweise zur Landschaftsplanung, Vorhabenbegleitung oder Vor-Ort-Kontrollen geleistet. Zusätzlich wird durch das Land eine Gebietsbetreuung eingesetzt, die sich nicht nur um die spezifischen Einrichtungen (beispielsweise Informationstafeln, Beschilderungen) kümmert, sondern die Vor-Ort-Arbeit der unteren Naturschutzbehörden durch Information der Bevölkerung, Umweltbildung und Information der Landnutzer über Fördermöglichkeiten erleichtert. Hierdurch können der Aufwand für die geringfügig hinzutretenden Vollzugsaufgaben nach den §§ 6 bis 8 ausgeglichen werden. Der Vollzug der neuen Schutzgebietsnorm stellt deshalb in der Summe keinen Mehraufwand dar. Den unteren Naturschutzbehörden bleibt es unbenommen, einen tatsächlichen Mehraufwand nachvollziehbar zu dokumentieren. Derzeit führen die unteren Naturschutzbehörden wie auch die obere Naturschutzbehörde keine Statistiken, die für eine valide Vergleichsrechnung herangezogen werden können.

Es wird geregelt, dass die Erstellung des Plans von einem Fachbeirat begleitet wird. Auf dessen Errichtung geht Absatz 4 Nr. 1 ein.

Die kommunalen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sind Beteiligte an der Planaufstellung. Die regelmäßige Mindestfrist von einem Monat für die Abgabe von Stellungnahmen seitens der Beteiligten wurde in Anlehnung an übliche Fristen in Verwaltungsverfahren gewählt. Diese kann je nach Planumfang im Einzelfall angemessen verlängert werden. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme wird den Beteiligten die Frist mitgeteilt.

Den im Übrigen durch den Plan Betroffenen wird Gelegenheit der Äußerung gegeben. Hierzu erfolgt eine Auslegung des Plans, welche öffentlich bekannt gemacht wird. Zu diesen zählt insbesondere die Stiftung Naturschutz Thüringen, welche mit mehr als 40 Prozent anteilig die größte Flächeneigentümerin am "Grünen Band Thüringen" ist und bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land die Übertragungsflächen des Bundes aus dem Nationalen Naturerbe erhält und entwickelt.

Neben den anerkannten Naturschutzverbänden, den Landnutzern und Nutzerverbänden sind weitere Betroffene im Sinne des Gesetzes die im Geschichtsverbund tätigen Grenzlandmuseen und die anderen Akteure auf dem Gebiet der Geschichtsaufarbeitung und Erinnerungskultur, weil die Absprachen, der Informationsaustausch und die enge Zusammenarbeit zwischen dem Naturschutz und den Gedenk-, Mahn- und Erinnerungsorten der Aufarbeitung der SED-Diktatur im Bereich des Nationalen Naturdenkmals ganz besonders wichtig sind.

Auch den privaten Grundeigentümern soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Belange in den Planungsprozess einzubringen, um für den Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan einen möglichst breiten Konsens zu erlangen.

Die Mindestfrist von einem Monat für die Abgabe von Stellungnahmen bei der Auslegung seitens der Betroffenen wurde in Anlehnung an übliche Fristen in Verwaltungsverfahren gewählt.

Den Betroffenen wird die Möglichkeit gegeben, bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegung des Plans Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Die im Absatz 4 enthaltene Regelung wurde aufgrund der Betroffenheit der Belange mehrerer Ressorts sowie möglicher finanzieller Auswirkungen als Verordnungsermächtigung für die Landesregierung ausgestaltet.

Um sicherzustellen, dass die maßgeblichen Akteure in die Planerstellung eingebunden werden und die Belange aller betroffenen Ressorts vertreten sind, wird die Einrichtung und Zusammensetzung des Fachbeirates der Landesregierung vorbehalten. Hierbei ist insbesondere eine ausgewogene Besetzung der Bereiche Naturschutz und Erinnerungskultur/Geschichtsbildung sicherzustellen.

Abweichend von Absatz 3 kann die Zuständigkeit für die Erstellung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans sowie für dessen Umsetzung nach Absatz 4 Nr. 2 auf eine andere Landesbehörde oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende Einrichtung übertragen werden. Damit wird dem Gewährleistungsprinzip entsprochen, wie es die International Union for Conservation of Nature and Natural Resources in ihren Bestimmungen fordert. Die Übertragung der Zuständigkeit sollte sich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten richten und Wirtschaftlichkeitsanforderungen entsprechen.

Zu § 6

In Absatz 1 Satz 1 werden die zum Erreichen des Schutzzwecks nach § 3 notwendigen allgemeinen Verbote ausgesprochen. Danach sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle Handlungen ausgeschlossen, die eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder erhebliche Störung des Gebietes des Nationalen Naturmonuments oder seiner Bestandteile bewirken können. Für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich bedarf es keiner Verbotstatbestände, weil nur solche Flächen in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, bei denen andere Rechtsvorschriften eine Bebauung oder eine dem Schutzzweck entgegenstehende Nutzung verhindern. Diese sind Grünflächen wie Uferbereiche an Gewässern, Ausgleichsflächen in Gewerbegebieten oder festgesetzte Grünflächen in Bebauungsplänen. Diese sind aber für einen durchgängigen Biotopverbund unverzichtbar.

Es wird auf alle Schutzzweckgegenstände des § 3 Abs. 1 Bezug genommen, um dem strengen Schutzniveau nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BNatSchG zu entsprechen. Ohne Verbote bliebe der Schutz des Nationalen Naturmonuments "Grünes Band Thüringen", bestehend aus den Resten der Grenzbefestigungsanlagen einschließlich des Kolonnenweges, den Gedenksteinen, -tafeln und anderen Erinnerungseinrichtungen, der Lebensräume und der darin wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, unvollkommen.

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Jagdausübung von den Verboten nach Satz 1 nicht erfasst werden. Die land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ist weiterhin erlaubt. Für diese gelten ausschließlich die Verbote des Absatzes 2 Nr. 7 und 8. Die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist in § 5 BNatSchG beziehungsweise in den Fachgesetzen geregelt. Auch zukünftig sind sie als Partner des "Grünen Bandes Thüringen" für den Erhalt der wertvollen Offenlandbereiche unverzichtbar. Die Verbote in Absatz 2 Nr. 7 und 8 greifen das gemeinsame Leitbild der Landesregierung aus dem Jahr 1998 für die Entwicklung des "Grünen Bandes Thüringen" auf und konkretisieren es. Eine bestehende ackerbauliche Nutzung kann wie bisher weiter geführt werden. Dies trifft auch auf Wechselgrünland zu. So wird für alle Parteien ein Höchstmaß an Verbindlichkeit erzielt. Weiterhin wird klargestellt, dass der Betrieb der Grenz Museen in der bisherigen Art und Weise von den Verboten nach Satz 1 ausgenommen ist.

Der im Absatz 2 aufgeführte Katalog einzelner Verbote umfasst die wesentlichen Verbotstatbestände, die zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 regelmäßig erforderlich sind. Im Umkehrschluss können Dritte leichter erkennen, welches Handeln mit den gesetzlichen Bestimmungen konform geht. Die Verbote sind im Wesentlichen aus sich selbst heraus verständlich. Es sind jene Handlungen, die mit Sicherheit eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes des Nationalen Naturmonuments oder seiner Bestandteile bewirken können. Die Verbote binden Bundes- und Landesbehörden sowie alle Fachplanungsträger und sonstige Dritte. Das Gesetz bindet auch Behörden des Bundes, denn § 3 Abs. 1 BNatSchG weist die Zuständigkeit für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten nach § 24 Abs. 4 BNatSchG den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu. In den konzentrierenden Planfeststellungsverfahren des Bundes sind somit die auf der Basis des Bundesnaturschutzgesetzes fußenden landesrechtlichen Regelungen mit ihrem jeweiligen materiellen Gewicht einzustellen.

In das Verbot nach Absatz 2 Nr. 1, den Kolonnenweg zu beschädigen, ist die Änderung von intakten Spurbahnen aus historischen Beton-Lochplatten als wesentliches Geschichtsdokument eingeschlossen. Solange es aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sollen die Originalplatten erhalten und bei Instandsetzungsmaßnahmen wieder verwendet werden.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen ist nach Absatz 2 Nr. 2 verboten, weil sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind. Dies gilt auch für die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Infrastrukturvorhaben. Entsprechendes gilt für von Absatz 2 Nr. 5 erfasste Abbauvorhaben und in den Wirkungen vergleichbare Vorhaben, weil sie regelmäßig zu einer Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur führen und das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung erheblich beeinträchtigen. Der letztgenannte Aspekt ist auch der Grund für das Verbot nach Absatz 2 Nr. 6.

Von dem Verbot nach Absatz 2 Nr. 4, ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten, zu verlegen zu erneuern oder wesentlich zu verändern, wurden solche Unterquerungen ausgenommen, die weder während der Baumaßnahmen noch in deren Folge zu Schädigungen im Geltungsbereich des Nationalen Naturmonuments führen, die sich wiederum nachteilig auf den Schutzzweck auswirken können. Damit wird klargestellt, dass dem Schutzzweck nicht entgegenstehende Vorhaben durch das Gesetz nicht verboten werden sollen, jedoch ein hoher Anspruch an die Vorhabenplanung und die Art der Umsetzung zu stellen ist.

Die nach Absatz 1 Satz 3 weiter erlaubte landwirtschaftliche Nutzung muss auch im Sinne der guten fachlichen Praxis gewährleisten, dass extensives Grünland oder gesetzlich geschützte Biotop des Offenlandes nicht einer Nutzungsintensivierung unterliegen und damit der Schutzzweck in § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a gefährdet wird. Mit Absatz 2 Nr. 7 wurde ein umfassender Schutz des Dauergrünlandes vor Verlust oder Intensivierung festgesetzt.

Mit Absatz 2 Nr. 8 wird sichergestellt, dass für vom Schutzzweck erfasste Tier- und Pflanzenarten sowie Vegetationsbestände wichtige Flächen nicht ihre Eignung verlieren.

Die Verbote des Absatzes 2 Nr. 9 bis 11 stellen sicher, dass die verschiedenen wertvollen und geschützten Biotop mit ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung und Lebensstätten besonders geschützter Tierarten erhalten bleiben oder entwickelt werden können.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes sollen Daten zur Nutzungs- und Biotop-typenverteilung vorliegen, um die Ausgangslage für den Verwaltungsvollzug zu dokumentieren.

Zu § 7

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Nationalen Naturmonument ist außerhalb von für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und von Baustelleneinrichtungen nicht gestattet, mit Fahrrädern ist es nur auf dem Kolonnenweg und anderen befestigten Straßen und Wegen erlaubt.

Grundsätzlich steht das Nationale Naturmonument jedermann zur Erholung, zum Besuch von Einrichtungen der Erinnerungskultur, zur Wahrnehmung landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Eindrücke offen. Um den Schutzzweck umfassend erreichen zu können, sollen

sich die Besucher des "Grünen Bandes Thüringen" auf dem Kolonnenweg, auf anderen befestigten Wegen und auf gekennzeichneten Wanderwegen fortbewegen. So werden keine empfindlichen Pflanzen zertraten oder störungsempfindliche Tierarten beunruhigt. Es wird hier an die Eigenverantwortung appelliert.

Die Bestimmungen zum Betreten von Flur und Wald nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) und § 6 Abs. 1 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) jeweils in der geltenden Fassung treten hinter die Regelungen dieses Gesetzes zurück.

Von der Beschränkung werden Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte ausgenommen.

Zum Schutz besonders störepfindlicher Arten können die unteren Naturschutzbehörden in Umsetzung des Artenschutzrechts Gebiete sperren. Gleichfalls unberührt bleibt das Recht der unteren Forstbehörde, aufgrund des Thüringer Waldgesetzes Betretungs- und Befahrungsrechte einzuschränken. In diesen Fällen muss die Besucherlenkung durch eine touristische Wegeführung so gestaltet werden, dass die Erlebarkeit des "Grünen Bandes Thüringen" weiter möglich ist.

Zu § 8

In Absatz 1 sind Handlungen zusammengefasst, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten nach § 6 ausgenommen und somit zulässig sind. Die Regelung bietet ein Höchstmaß an Rechts- und Investitionssicherheit. Die Bestimmungen sind im Wesentlichen aus sich selbst heraus verständlich.

Unaufschiebbare Maßnahmen sind nach Absatz 1 Nr. 1 ausgenommen, weil in diesen Fällen ein unverzügliches Handeln geboten ist.

Absatz 1 Nr. 2 regelt, dass gesetzlich bestimmte Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen ausgenommen sind; dazu zählen Maßnahmen im Sinne des § 25 ThürWaldG an vorhandenen Waldwegen, Maßnahmen im Zusammenhang mit der geologischen Landesaufnahme und der Bearbeitung des Georisikokatasters und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bodenschätzung.

Hervorzuheben ist, dass Absatz 1 Nr. 3 alle zulässigerweise ausgeübten und ausübaren Nutzungen auf der Grundlage rechtskräftiger planungsrechtlicher Zulassungen, von erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen und Berechtigungen einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen umfasst. Dazu zählen querende Schienenwege, sonstige Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromleitungen sowie öffentliche Straßen und deren Bestandteile im Sinne des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) beziehungsweise § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie Flächen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Verkehrsanlagen zum Ausgleich oder zur Kompensation angelegt wurden oder planfestgestellt sind. Des Weiteren schließt § 8 Absatz 1 Nr. 3 Maßnahmen der Verkehrssicherung ein. Das bedeutet, dass die hierfür notwendigen Maßnahmen, wie beispielsweise die Gehölzpflege, die Reinigung der Entwässerungseinrichtungen, das Bankettschalen und der Salzeinsatz im Winterdienst, durch den Gesetzentwurf nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Auf den öffentlichen

Straßen ist die Durchführung aller Aufgaben zulässig, die sich aus der Straßenbaulast entsprechend § 9 Abs. 1 ThürStrG beziehungsweise § 3 Abs. 1 FStrG ergeben. Sinngemäß gilt dies auch für die Betriebsanlagen der Eisenbahn.

Von Nummer 3 ebenfalls umfasst ist die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Genehmigungen nach dem Berg-, Immissionsschutz-, Wasser- und Baurecht.

Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 stellen keinen Verstoß gegen den Schutzzweck dar, sondern sind mit diesem vereinbar.

Absatz 1 Nr. 5 ist Ausdruck der Bedeutung von Maßnahmen und Handlungen im Rahmen der Erinnerungskultur.

Das Nationale Naturmonument soll auch zur Wertschöpfung in den Kommunen beitragen. Insofern werden abgestimmte touristische Maßnahmen zur Inwertsetzung des "Grünen Bandes Thüringen" von den Verboten dieses Gesetzes ausgenommen (Absatz 1 Nr. 6).

Die Stiftung Naturschutz Thüringen ist mit mehr als 40 Prozent anteilig die größte Flächeneigentümerin im "Grünen Band Thüringen". Sie erhält und entwickelt hier aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land die Übertragungsflächen des Bundes aus dem Nationalen Naturerbe und führt Monitoringmaßnahmen durch. Um Mehrfachbearbeitung auszuschließen, beziehungsweise um eine sinnvolle Arrondierung vorhandener Informationen zu erreichen, ist es gerechtfertigt, dass Maßnahmen von Wissenschaftlern oder von Forschungseinrichtungen mit der Stiftung abzustimmen sind (Absatz 1 Nr. 7).

Mit Absatz 1 Nr. 8 wird die sogenannte "Handstraußregelung" des Bundesnaturschutzgesetzes auf das nationale Naturmonument übertragen.

Absatz 2: Um einen absehbaren, bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur von landesweiter Bedeutung zu ermöglichen - im Regelfall wird es sich um eine wesentliche Änderung beziehungsweise eine über die Instandhaltung hinausgehende Erneuerung vorhandener Infrastruktur insbesondere des Bundes handeln - wird diese gesonderte Ausnahme aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der oberen Naturschutzbehörde und mit der oberen Denkmalschutzbehörde unter Beachtung des Schutzzwecks zu verständigen. Die Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde bleibt erhalten. Neubauvorhaben für Gleichstromleitungen des Höchstspannungsnetzes sind von der Ausnahme nicht umfasst, da diese aufgrund möglicher alternativer Trassenführungen außerhalb Thüringens oder aufgrund des Erdkabelvorrangs in einer Bauweise errichtet werden können, die den Eintritt der Verbotstatbestände im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 ausschließt. Sollte dieses wider Erwarten nicht möglich sein, kann die Befreiung nach § 9 geprüft werden.

Absatz 3 nennt Maßnahmen, die von den Verboten nur ausgenommen werden können, wenn im Einzelfall mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen hergestellt werden oder von der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung erteilt werden kann. Darüber hinaus ist das Einvernehmen oder die Genehmigung der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Das Nationale Naturmonument soll durchlässig bleiben, eine neue Grüne Grenze soll nicht errichtet werden. Das Einvernehmen oder die Genehmigung ist

zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck des § 3 vereinbar ist. Kann das Einvernehmen nicht erteilt werden, ist eine Befreiung nach § 9 zu prüfen.

Bei den in der Ausnahme genannten Maßnahmen insbesondere der örtlichen Infrastruktur, der Gewinnung von Bodenschätzen in Bewilligungsfeldern beziehungsweise auf Bergwerkseigentumsflächen, der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, Seite 1) in der jeweils geltenden Fassung und des Hochwasserschutzes ist sicherzustellen, dass bestehende Einrichtungen der Erinnerungskultur oder andere landeskundliche, wissenschaftliche oder historischen Bestandteile nach Möglichkeit nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt oder ihre Zugänglichkeit unterbunden wird. Ein durchgängiger Biotopverbund ist zu gewährleisten.

Zu § 9

Absatz 1 verweist für die Befreiung von Verboten dieses Gesetzes auf § 67 BNatSchG, dessen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Befreiung erteilt werden kann. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung wird der oberen Naturschutzbehörde zugewiesen.

Absatz 2 weist die Zuständigkeit für eine Befreiung oder Genehmigung aufgrund einer anderen naturschutzrechtlichen Vorschrift über Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate oder Geschützte Landschaftsbestandteile der oberen Naturschutzbehörde in den Fällen zu, in denen sie über eine Befreiung nach diesem Gesetz zu entscheiden hat. Damit soll ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden.

Zu § 10

Durch die in § 6 enthaltenen Verbote ist nicht auszuschließen, dass insbesondere auf kommunale oder private Eigentümer Mehrkosten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Instandhaltung des Kolonnenweges, zukommen. Bevor ein Entschädigungsfall eintritt, ist aber die Abhilfe in Form einer Ausnahme oder die Möglichkeit einer Befreiung zu prüfen. Auf die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG wird verwiesen.

Zu § 11

Die Absätze 1 und 2 enthalten Ordnungswidrigkeitstatbestände auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Absatz 3 legt die maximale Höhe der Geldbuße für begangene Ordnungswidrigkeiten fest. Diese orientiert sich am Thüringer Naturschutzgesetz.

Absatz 4 bestimmt die Behörden, die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

Zu § 12

§ 12 enthält die übliche Gleichstellungsklausel zur sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Zu § 13

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.